

BERUFSORDNUNG FÜR THÜRINGER ZAHNÄRZTE

Die Kammerversammlung der Landeszahnärztekammer Thüringen hat am 04.07.1998, geändert mit Beschluss vom 05.07.2000, geändert mit Beschluss vom 01.12.2001, geändert mit Beschluss vom 23.06.2004 gemäß § 15 Abs. 1 des Gesetzes über die Berufsvertretungen, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker (Heilberufegesetz) vom 07.01.1992 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.2002 (GVBl. Nr. 2 vom 07.02.2002 S. 125), zuletzt geändert mit Gesetz vom 21.11.2001 (GVBl. S. 3) i. V. m. § 3 Abs. 4 und § 6 Abs. 1 e) der Satzung der Landeszahnärztekammer Thüringen die folgende Berufsordnung beschlossen:

Präambel

Für jeden Zahnarzt gilt folgendes Gelöbnis:

"Ich verpflichte mich, meinen Beruf würdig und gewissenhaft nach den Gesetzen der Menschlichkeit auszuüben, meine zahnärztliche Tätigkeit in den Dienst der Gesundheitspflege zu stellen und dem mir im Zusammenhang mit dem Beruf entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen. Dies gelobe ich feierlich."

§ 1 Berufsausübung

(1) Der Zahnarzt¹ ist zum Dienst an der Gesundheit der einzelnen Menschen und der Allgemeinheit berufen. Die Ausübung der Zahnheilkunde ist kein Gewerbe. Der zahnärztliche Beruf ist seiner Natur nach ein freier Beruf; er kann nur in Diagnose- und Therapiefreiheit ausgeübt werden. Der zahnärztliche Beruf ist mit besonderen Berufspflichten verbunden. Insbesondere ist der Zahnarzt verpflichtet,

- seinen Beruf nach den Regeln der ärztlichen Kunst und nach den Geboten der Menschlichkeit auszuüben,
- dem ihm im Zusammenhang mit dem Beruf entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen,
- sein Wissen und Können in den Dienst der Vorsorge, der Erhaltung und der Wiederherstellung der Gesundheit zu stellen.

(2) Der Zahnarzt übt seinen Beruf in freier und persönlicher Verantwortung aus.

(3) Die zahnärztliche Praxis muss die für eine ordnungsgemäße Berufsausübung und den Notfalldienst erforderlichen Einrichtungen enthalten und sich in einem Zustand befinden, der den Anforderungen ärztlicher Hygiene entspricht.

(4) Der Zahnarzt kann die zahnärztliche Behandlung ablehnen, wenn er der Überzeugung ist, dass das notwendige Vertrauensverhältnis zwischen ihm und dem Patienten nicht besteht. Seine Verpflichtung, in Notfällen zu helfen, bleibt hiervon unberührt.

¹ formelle Bezeichnung gemäß § 1 Abs. 1 Zahnheilkundengesetz (ZHKG); gilt immer jeweils auch für das andere Geschlecht

(5) Der Zahnarzt darf anderen keine Verfügungsgewalt über die Praxis einräumen. Er darf keine Verpflichtungen eingehen, die seine Unabhängigkeit bei der Berufsausübung beeinträchtigen können.

(6) Übt der Zahnarzt neben seiner Tätigkeit als Zahnarzt den Beruf des Heilpraktikers oder andere nicht-ärztliche heilkundliche Tätigkeiten aus, so muss die Ausübung sachlich und organisatorisch sowie für den Patienten erkennbar von seiner zahnärztlichen Tätigkeit getrennt sein und die Liquidation getrennt erfolgen.

(7) Zu den besonderen Berufspflichten des Zahnarztes gehören die Förderung der Gesundheitserziehung und der Gesundheitspflege sowie die Mitwirkung an der Verhütung und der Bekämpfung von Volkskrankheiten.

Der Zahnarzt soll die ihm aus seiner Berufstätigkeit bekannt werdenden Arzneimittelnebenwirkungen der Arzneimittelkommission Zahnärzte mitteilen.

(8) Der Zahnarzt ist verpflichtet, die Meldeordnung der Landes Zahnärztekammer Thüringen² zu beachten.

(9) Der Zahnarzt ist verpflichtet, sich über die für die Berufsausübung geltenden Vorschriften zu unterrichten und sie zu beachten.

(10) Der Zahnarzt ist verpflichtet, bei der Selbstverwaltung mitzuwirken.

§ 2 Fortbildung

(1) Der Zahnarzt ist verpflichtet, sich beruflich fortzubilden und dadurch seine Kenntnisse dem jeweiligen Stand der zahnärztlichen Wissenschaft anzupassen.

(2) Der Zahnarzt sorgt dafür, dass er eine fachgerechte Fortbildung nachweisen kann.

§ 3 Aufklärungspflicht

Der Zahnarzt hat das Selbstbestimmungsrecht des Patienten zu achten. Der Behandlung des Patienten hat grundsätzlich eine befundbezogene Aufklärung voranzugehen.

§ 4 Schweigepflicht

(1) Der Zahnarzt hat die Pflicht, über alles, was ihm in seiner Eigenschaft als Zahnarzt anvertraut und bekannt geworden ist, gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren.

(2) Der Zahnarzt hat seine Mitarbeiter über die Pflicht zur Verschwiegenheit zu belehren und dies schriftlich festzuhalten.

(3) Der Zahnarzt ist zur Offenbarung befugt, soweit er von der Schweigepflicht entbunden wurde oder soweit die Offenbarung zum Schutze eines höherwertigen Rechtsgutes erforderlich ist.

² Landes Zahnärztekammer Thüringen wird im Folgenden mit der Abkürzung LZKTh bezeichnet

§ 5 Sprechstunde und Praxis

- (1) Der niedergelassene Zahnarzt hat grundsätzlich seinen Beruf persönlich in eigener Praxis und eigener Verantwortung auszuüben.
- (2) Die zahnärztliche Behandlung hat in der Regel in den Praxisräumen stattzufinden. Die Sprechstunden- und Behandlungszeiten sind so einzurichten, dass sie den Erfordernissen der zahnärztlichen Versorgung der Bevölkerung entsprechen.
- (3) Zur ausreichenden Versorgung der Bevölkerung kann mit Zustimmung der zuständigen Berufsvertretung widerruflich und befristet eine Zweigpraxis errichtet werden. Auch in der Zweigpraxis muss der Praxisinhaber grundsätzlich persönlich tätig sein.
- (4) Der Zahnarzt darf mit Genehmigung der LZKTh in räumlicher Nähe zum Ort seiner Niederlassung Untersuchungs- und Behandlungsräume ausschließlich für spezielle Untersuchungs- oder Behandlungszwecke (z. B. Operationen, medizinisch-technische Leistungen) unterhalten, in denen er seine Patienten nach Aufsuchen der Praxis versorgt (ausgelagerte Praxisräume). Dasselbe gilt für eine gemeinschaftlich mit anderen Zahnärzten organisierte Notfallpraxis in den Sprechstundenfreien Zeiten.
- (5) Führt ein Zahnarzt neben seiner Niederlassung oder neben seiner örtlichen Berufstätigkeit im Geltungsbereich dieser Berufsordnung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union eine Praxis oder übt er dort eine weitere zahnärztliche Berufstätigkeit aus, so hat er dies vor Aufnahme der LZKTh anzuzeigen. Der Zahnarzt hat Vorkehrungen für eine ordnungsgemäße Versorgung seiner Patienten am Ort seiner Berufsausübung im Geltungsbereich dieser Berufsordnung während seiner Tätigkeit in den anderen Mitgliedsstaaten zu treffen. Die LZKTh kann verlangen, dass der Zahnarzt die Zulässigkeit der Eröffnung der weiteren Praxis nach dem Recht des betreffenden Mitgliedsstaats der Europäischen Union nachweist.
- (6) Wird ein Zahnarzt, der in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union niedergelassen ist oder dort seine berufliche Tätigkeit entfaltet, vorübergehend im Geltungsbereich dieser Berufsordnung grenzüberschreitend zahnärztlich tätig, ohne eine Niederlassung zu begründen, so hat er die Vorschriften dieser Berufsordnung zu beachten. Dies gilt auch, wenn der Zahnarzt sich darauf beschränken will, im Geltungsbereich dieser Berufsordnung auf seine Tätigkeit aufmerksam zu machen; die Ankündigung seiner Tätigkeit ist ihm nur in dem Umfang gestattet, als sie nach dieser Berufsordnung erlaubt ist.

§ 6 Zahnärztliche Dokumentationen

- (1) Der Zahnarzt ist verpflichtet, Befunde und Behandlungsmaßnahmen fortlaufend und für jeden Patienten getrennt aufzuzeichnen.
- (2) Zahnärztliche Aufzeichnungen, Krankengeschichten und Röntgenbilder, auch auf elektronischen Datenträgern, sind entsprechend den gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften aufzubewahren. Bei ihrer Herausgabe sind die Bestimmungen über die zahnärztliche Schweigepflicht und den Datenschutz besonders zu beachten.
- (3) Der Zahnarzt hat einem vor-, mit- oder nachbehandelnden Zahnarzt oder Arzt auf Verlangen die erhobenen Befunde zu überlassen und ihn über die bisherige Behandlung zu informieren, soweit das Einverständnis des Patienten vorliegt.

(4) Der Zahnarzt hat dem Patienten auf dessen Verlangen grundsätzlich in die ihn betreffenden Krankenunterlagen Einsicht zu gewähren; ausgenommen sind diejenigen Teile, welche subjektive Eindrücke oder Wahrnehmungen des Zahnarztes enthalten. Auf Verlangen sind dem Patienten Kopien der Unterlagen gegen Erstattung der Kosten herauszugeben.

(5) Nach Aufgabe der Praxis hat der Zahnarzt seine zahnärztlichen Aufzeichnungen und Untersuchungsbefunde gemäß Abs. 2 aufzubewahren oder dafür Sorge zu tragen, dass sie in gehörige Obhut gegeben werden. Der Zahnarzt, dem bei einer Praxisaufgabe oder Praxisübergabe zahnärztliche Aufzeichnungen über Patienten in Obhut gegeben werden, muss diese Aufzeichnungen unter Verschluss halten und darf sie nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Patienten einsehen oder weitergeben.

§ 7

Ausstellung von Gutachten und Zeugnissen

(1) Gutachter werden von der LZKTh bestellt. Diese entsprechen bei der Erstellung des Gutachtens der Erwartung der Öffentlichkeit auf eine hervorgehobene Sachkunde und Zuverlässigkeit. Grundsätzlich ist der Zahnarzt zur Erstellung von Gutachten verpflichtet, sofern nicht im Einzelfall schwerwiegende Gründe entgegenstehen.

(2) Bei der Ausstellung zahnärztlicher Gutachten und Zeugnisse hat der Zahnarzt in Neutralität und Unabhängigkeit mit der notwendigen Sorgfalt zu verfahren und nach bestem Wissen seine zahnärztliche Überzeugung auszusprechen. Näheres wird durch die Gutachterrichtlinie in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

(3) Die Abgabe von Gutachten, Zeugnissen oder Bescheinigungen über die Wirksamkeit von Arzneimitteln, zahnärztlichen Materialien und Geräten sowie Mundpflegemitteln ist nur statthaft, wenn dafür Sorge getragen wird, dass sie nicht zu öffentlichen Werbezwecken verwendet werden.

(4) Der Zahnarzt darf einen Patienten, der ihn zum Zwecke einer Begutachtung aufsucht, vor Ablauf von 24 Monaten nach Abgabe der schriftlichen Stellungnahme über die Begutachtung nicht behandeln. Dies gilt nicht für Notfälle.

§ 8

Zahnärztliche Gebühren

(1) Die Honorarforderung des Zahnarztes muss angemessen sein. Für die Berechnung ist die Zahnärztliche Gebührenordnung die Grundlage.

(2) Der Zahnarzt darf die Behandlung eines Notfallpatienten nicht von einer Vorauszahlung abhängig machen.

(3) Bei der Planung umfangreicher Behandlungen soll der Patient vorher auf die voraussichtliche Höhe der Gesamtkosten hingewiesen werden.

§ 9 Kollegiales Verhalten

- (1) Der Zahnarzt hat gegenüber allen Berufsangehörigen jederzeit ein kollegiales Verhalten zu zeigen und sich im Verhältnis zu ihnen aller standesunwürdigen Mittel zu enthalten.
- (2) Herabsetzende Äußerungen über die Behandlungsweise oder das berufliche Wissen eines anderen Zahnarztes sind als berufsunwürdig zu unterlassen.
- (3) Der Zahnarzt darf eine Vertretung, eine Notfall-, eine Überweisungsbehandlung oder eine Begutachtung über den begrenzten Auftrag und die notwendigen Maßnahmen hinaus nicht ausdehnen.
- (4) Der Zahnarzt darf den von einem anderen Zahnarzt oder Arzt erbetenen Beistand ohne zwingenden Grund nicht ablehnen. Der Zahnarzt darf den Wunsch eines Patienten, einen zweiten Zahnarzt oder Arzt zuzuziehen, nicht ablehnen.
- (5) Es ist dem Zahnarzt nicht gestattet, für die Zuweisung von Patienten oder Untersuchungsmaterial ein Entgelt oder andere Vorteile sich versprechen oder gewähren zu lassen oder selbst zu versprechen oder zu gewähren. Dies gilt sinngemäß auch für diagnostische Maßnahmen.

§ 10 Gegenseitige Vertretung

- (1) Die Zahnärzte sind grundsätzlich verpflichtet, sich gegenseitig zu vertreten.
- (2) Steht der Zahnarzt während der Sprechstundenzeit nicht zur Verfügung, so hat er für eine entsprechende Vertretung zu sorgen. Name, Anschrift und Telefonnummer eines Vertreters außerhalb der Praxis sind in geeigneter Form bekanntzugeben.

§ 11 Notfallvertretungsdienst

- (1) Der Zahnarzt ist grundsätzlich verpflichtet, am Notfallvertretungsdienst teilzunehmen. Die Einzelheiten der Einrichtung und Durchführung des Notfallvertretungsdienstes werden in der Notfallvertretungsdienstordnung in der jeweils geltenden Fassung geregelt.
- (2) Die Einrichtung eines Notfalldienstes entbindet den behandelnden Zahnarzt nicht von seiner Verpflichtung, für die Beratung und Behandlung seiner Patienten in dem Umfange Sorge zu tragen, wie es deren Krankheitszustand erfordert.

§ 12 Assistenten und Vertreter

- (1) Als Assistent oder Vertreter dürfen nur approbierte Zahnärzte oder ihnen nach § 13 ZHKG gleichgestellte Personen beschäftigt werden. Der Praxisinhaber hat sich darüber zu vergewissern, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind. Die Beschäftigung eines Assistenten oder angestellten Zahnarztes ist vor Aufnahme der Tätigkeit der LZKTh mitzuteilen.
- (2) Der Vertreter kann nur befristet und nur dann eingestellt werden, wenn der Praxisinhaber wegen Urlaub, Fortbildung, Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen in der Praxis

nicht selbst tätig sein kann. Die Einstellung eines Vertreters ist der LZKTh mitzuteilen, wenn sie den Zeitraum von 6 Wochen überschreitet.

(3) Anstellungsverträge dürfen von Zahnärzten nur abgeschlossen werden, wenn die Grundsätze dieser Berufsordnung gewahrt sind. Sie müssen insbesondere sicherstellen, dass der Zahnarzt in seiner zahnärztlichen Tätigkeit keinen Weisungen von Personen ohne zahnärztliche Approbation unterworfen wird.

(4) Sofern Weisungsbefugnis von Zahnärzten gegenüber Zahnärzten besteht, sind die Empfänger dieser Weisung dadurch nicht von ihrer zahnärztlichen Verantwortung entbunden.

(5) Zahnärzte, die auf die Ausübung des zahnärztlichen Berufs verzichtet haben oder gegen die rechtskräftig ein Berufsverbot verhängt worden ist, dürfen nicht vertreten werden. Zahnärzte, gegen die ein vorläufiges Berufsverbot verhängt worden ist, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der LZKTh vertreten werden.

(6) Die Praxis eines verstorbenen Zahnarztes kann zugunsten der Hinterbliebenen bis zum Schluss des auf den Tod folgenden Kalendervierteljahres vertretungsweise durch einen Zahnarzt fortgeführt werden. Der Zeitraum kann in besonderen Fällen durch die LZKTh verlängert werden.

(7) Der Zahnarzt hat einem angestellten Kollegen eine angemessene Vergütung zu gewähren.

§ 13

Aus- und Fortbildung von Zahnarzthelferinnen/ Zahnmedizinischen Fachangestellten

Der Zahnarzt, der eine Zahnarzthelferin/Zahnmedizinische Fachangestellte³ aus- oder fortbildet, hat sich über die für die Aus- und Fortbildung geltenden Vorschriften zu unterrichten und diese zu beachten. Der Zahnarzt hat dafür Sorge zu tragen, dass der Aus- oder Fortzubildenden die Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, die zum Erreichen des Aus- oder Fortbildungszieles erforderlich sind.

§ 14

Delegation

Der Zahnarzt darf Zahnarzthelferinnen/Zahnmedizinische Fachangestellte nur für die Aufgaben einsetzen, für die sie nach dem Berufsbildungsgesetz aus- und gemäß der Fortbildungsordnung der LZKTh fortgebildet sind.

³ Bezeichnung gilt immer jeweils auch für das andere Geschlecht

§ 15

Gemeinsame Ausübung zahnärztlicher Tätigkeit

(1) Niedergelassene Zahnärzte dürfen in den Formen der Praxisgemeinschaft, Gemeinschaftspraxis oder Partnerschaftsgesellschaft zusammenarbeiten:

- a) als Praxisgemeinschaft; sie ist zulässig als Organisationsgemeinschaft zur gemeinsamen Nutzung von Personal, Praxiseinrichtung und/oder Räumen;
- b) als Gemeinschaftspraxis; sie ist zulässig als Berufsausübungsgemeinschaft von Zahnärzten in der Form der Gesellschaft des bürgerlichen Rechtes (BGB-Gesellschaft);
- c) als Partnerschaftsgesellschaft; sie ist zulässig als Berufsausübungsgemeinschaft nach Maßgabe des Gesetzes zur Schaffung von Partnerschaftsgesellschaften (PartGG), soweit die Absätze 2 - 6 keine Einschränkungen vorsehen.

(2) Niedergelassene Zahnärzte dürfen sich, unbeschadet von Absatz 1, mit selbstständig tätigen, zur eigenverantwortlichen Berufsausübung berechtigten Angehörigen folgender Berufe:

1) akademische Berufe:

- a) Ärzten
- b) psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendpsychotherapeuten, Diplompsychologen
- c) klinische Chemiker und andere Naturwissenschaftler
- d) Diplomsozialpädagogen, Diplomheilpädagogen

2) staatlich anerkannte Berufe und weitere Berufe im Gesundheitswesen:

- a) Hebammen
- b) Logopäden und Angehörige vergleichbarer sprachtherapeutischer Berufe
- c) Ergotherapeuten
- d) Angehörige der Berufe in der Physiotherapie
- e) medizinisch-technische Assistenten
- f) Angehörige staatlich anerkannter Pflegeberufe
- g) Diätassistenten

als Partnerschaft nach dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz zusammenschließen.

Dem Zahnarzt ist eine solche Zusammenarbeit im einzelnen nur mit den genannten Berufsangehörigen und in der Weise erlaubt, dass diese in ihrer Verbindung mit dem Zahnarzt einen gleichgerichteten oder integrierenden diagnostischen oder therapeutischen Zweck bei der Heilbehandlung am Menschen, auch auf dem Gebiet der Prävention und Rehabilitation durch räumlich nahes und koordiniertes Zusammenwirken aller beteiligten Berufsangehörigen erfüllen können.

(3) Gemeinschaftspraxen oder Partnerschaften sind an einen gemeinsamen Praxissitz gebunden.

(4) Der Zahnarzt darf nur einer Berufsausübungsgemeinschaft angehören.

(5) Bei allen Formen der Zusammenarbeit muss das Recht des Patienten auf freie Arztwahl gewährleistet sein. Die eigenverantwortliche und selbstständige Berufsausübung jedes Berufsangehörigen ist zu wahren. Der Zahnarzt darf seinen Partnern in fachlichen Angelegenheiten nicht untergeordnet sein.

(6) Die Formen der Zusammenarbeit sind der LZKTh anzuzeigen, die Verträge sind von ihrem rechtsverbindlichen Abschluss der LZKTh zur berufsrechtlichen Prüfung vorzulegen. Die Maßgabe für Beanstandungen sind dann die Berufsordnung und die durch das Heilberufegesetz festgeschriebenen Rechtsmittel.

In den Verträgen ist zu regeln, dass jeder Partner der Zusammenarbeit die Einhaltung der berufsrechtlichen Bestimmungen der LZKTh zu beachten hat.

(7) Eine Einzelpraxis, Gemeinschaftspraxis, Praxismgemeinschaft, Partnerschaft oder sonstige Sozietät darf sich nicht als Akademie oder Institut, Klinik oder Poliklinik, Zentrum, Ärztehaus oder als ein Unternehmen vergleichbarer Art bezeichnen.

§ 16

Abgabe einer zahnärztlichen Praxis

(1) Die Übertragung der Praxis an einen anderen Zahnarzt ist der LZKTh vorher anzuzeigen. Der Vertrag über die Übertragung der Praxis an einen anderen Zahnarzt soll der LZKTh auf Verlangen vor Abschluss vorgelegt werden.

(2) Wer die Praxis eines anderen Zahnarztes übernimmt, darf das Praxisschild dieses Zahnarztes nicht länger als ein Jahr weiterführen.

§ 17

Führung von Berufs- und Gebietsbezeichnungen, Titeln und Graden

(1) Zahnärzte dürfen die Berufsbezeichnung "Zahnarzt" oder "Zahnärztin" nur in der geschlossenen Schreibweise führen.

(2) Der Zahnarzt kann weitere Bezeichnungen führen, die auf besondere Kenntnisse in einem bestimmten Gebiet der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde hinweisen (Gebietsbezeichnungen, Tätigkeitsschwerpunkte).

Gebietsbezeichnungen bestimmen sich nach Maßgabe der Weiterbildungsordnung der LZKTh.

Tätigkeitsschwerpunkte bestimmen sich nach Maßgabe der Richtlinie zur Ausweisung von Tätigkeitsschwerpunkten der LZKTh, die vom Vorstand der LZKTh zu erlassen ist.

(3) Daneben dürfen Zusätze über akademische Grade und ärztliche Titel, die in der Bundesrepublik Deutschland anerkannt sind, geführt werden. Titel aus Bereichen außerhalb der Medizin dürfen nicht geführt werden.

(4) Die vor der Vereinigung Deutschlands erworbenen Berufsbezeichnungen und Titel dürfen weiter geführt werden. Gleiches gilt für verliehene Ehrenbezeichnungen (z. B. Medizinalrat, Obermedizinalrat, Sanitätsrat).

(5) Im Ausland erworbene akademische Grade sind gemäß den Festlegungen des Thüringer Hochschulgesetzes zu führen.

§ 18 Werbung und Anpreisung

(1) Dem Zahnarzt sind sachliche Informationen über seine Berufstätigkeit gestattet. Berufswidrige Werbung ist dem Zahnarzt untersagt. Berufswidrig ist insbesondere eine anpreisende, irreführende oder vergleichende Werbung.

(2) Der Zahnarzt darf eine berufswidrige Werbung durch andere weder veranlassen noch dulden. Dies gilt auch für die Herausstellung von Zahnärzten in Ankündigungen von Sanatorien, Kliniken, Institutionen oder anderen Unternehmen. Der Zahnarzt darf nicht dulden, dass Berichte oder Bildberichte veröffentlicht werden, die seine zahnärztliche Tätigkeit oder seine Person berufswidrig werbend herausstellen.

(3) Es ist dem Zahnarzt untersagt, seine zahnärztliche Berufsbezeichnung für gewerbliche Zwecke zu verwenden oder ihre Verwendung für gewerbliche Zwecke zu gestatten.

(4) Der Zahnarzt darf zu seinem eigenen Vorteil Dritten im Rahmen seiner Berufsausübung keine Vergünstigungen anbieten.

(5) Dem Zahnarzt ist es nicht gestattet, für die Verordnung und Empfehlung von Heil- und Hilfsmitteln sowie Materialien und Geräten von dem Hersteller oder Händler eine Vergütung oder sonstige wirtschaftliche Vergünstigungen zu fordern oder anzunehmen.

§ 19 Informationen

(1) Sachliche Informationen, die im Zusammenhang mit der Erbringung zahnmedizinischer Leistungen stehen, organisatorische Hinweise zur Patientenbehandlung und Informationen über die Qualifikationen des Zahnarztes sind zur Unterrichtung der Patienten und anderer Zahnärzte zulässig. Informationen nach Satz 1 dürfen keinen berufswidrig werbenden Charakter i. S. des § 18 Abs. 1 haben. Gleichzeitig dürfen sie nicht zu Verwechslungen mit Gebietsbezeichnungen nach der Weiterbildungsordnung oder anderer von der LZKTh verliehenen oder anerkannten Qualifikationen führen.

(2) Der Zahnarzt darf ein Wiederbestellsystem (Recall) in seiner Praxisorganisation nur mit schriftlicher Zustimmung des Patienten anwenden.

§ 20 Anzeigen und Verzeichnisse

(1) Zur Unterrichtung der Bevölkerung darf der Zahnarzt anlassbezogen Anzeigen aufgeben, die ausschließlich sachlich zutreffende, im Interesse des Patienten liegende und nicht irreführende Informationen über seine Zahnarztpraxis enthalten.

(2) Inhalt und Form von Anzeigen sowie von Stellenangeboten und Stellengesuchen müssen sich nach den örtlichen Gepflogenheiten richten. Die Anzeigen dürfen im Hinblick auf Format, graphische Gestaltung, Häufigkeit der Veröffentlichung und Art des Werbeträgers nicht berufswidrig werbend sein bzw. das Ansehen der Zahnärzteschaft in der Bevölkerung gefährden.

(3) Zahnärzte dürfen sich in für die Öffentlichkeit bestimmte Informationsmedien eintragen lassen, wenn diese folgenden Anforderungen gerecht werden:

- sie müssen allen Zahnärzten, die die Kriterien des Verzeichnisses erfüllen, zu den selben Bedingungen gleichermaßen mit einem kostenfreien Grundeintrag offen stehen und
- die Eintragungen müssen sich grundsätzlich auf die nach § 17 und § 19 ankündigungsfähigen Inhalte beschränken.

§ 21 Praxisschilder

(1) Der niedergelassene Zahnarzt hat am Praxissitz die Ausübung des zahnärztlichen Berufes durch ein Praxisschild kenntlich zu machen.

(2) Der Zahnarzt hat auf seinem Praxisschild seinen Namen und seine Berufsbezeichnung anzugeben. Weiterhin kann der Zahnarzt seine Gebietsbezeichnung und Tätigkeitsschwerpunkte nach den Bestimmungen der Richtlinie zu § 17 ausweisen. Daneben dürfen die Praxisschilder die in § 17 genannten Zusätze, Privatwohnung, Kommunikationsadressen, Angaben zur Sprechstundenzeit, das Verbandszeichen (gelbes Z) sowie einen Zusatz über die Zulassung zu Krankenkassen enthalten.

(3) Zahnärzte, die ihren Beruf gemeinsam ausüben, haben dies anzuzeigen.

(4) Auf dem Praxisschild einer Partnerschaft sind der Name der Partnerschaft sowie alle Namen der beteiligten Zahnärzte/Ärzte und der Berufsbezeichnung (ggf. Gebietsbezeichnung) anzugeben.

(5) Praxisschilder dürfen nicht größer sein als nach den örtlichen Gegebenheiten üblich. Zulässig ist üblicherweise nur ein Praxisschild; im Falle eines Eckhauses sind zwei Praxisschilder zulässig. Über Ausnahmen entscheidet die LZKTh. Die Anbringung von Hinweisschildern bedarf der vorherigen Zustimmung der LZKTh.

(6) Die Verlegung einer Praxis in neue Räume darf ein Jahr lang durch ein mit Angabe der neuen Anschrift versehenes Schild an der früheren Praxisstelle mitgeteilt werden.

§ 22 Öffentlich abrufbare Praxisinformationen in Computerkommunikationsnetzen

Der Zahnarzt kann öffentlich abrufbare Praxisinformationen in Computerkommunikationsnetze einstellen. Die Gestaltung und die Inhalte dürfen das zahnärztliche Berufsbild nicht schädigen. Werbende Herausstellung und anpreisende Darstellung ist unzulässig. Die Vorschriften der §§ 15 Abs. 7 bis 21 gelten entsprechend. Näheres wird durch die Richtlinie zur einheitlichen Umsetzung des § 22 geregelt, die vom Vorstand der LZKTh erarbeitet wird.

§ 23 Praxiseigene Laboratorien

Der Zahnarzt ist berechtigt, ein zahntechnisches Labor zu betreiben. Ist das Labor Bestandteil seiner Praxis (Praxislabor), darf es nur für diese Praxis tätig sein.

§ 24 Inkrafttreten

Die vorliegende Berufsordnung tritt nach Beschlussfassung durch die Kammerversammlung der Landeszahnärztekammer Thüringen sowie nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Thüringer Zahnärzteblatt folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Berufsordnung vom 07.06.1995 (tzb Heft 7/95 S. 285), zuletzt geändert am 01.12.2001 außer Kraft.

Das Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit hat mit Schreiben vom 5. Juli 2004 unter Aktenzeichen 61-724-004 gemäß § 15 (2) Heilberufegesetz und § 6 der Satzung der LZKTh die aufsichtsrechtliche Genehmigung erteilt.
Die vorstehende Berufsordnung wird hiermit ausgefertigt.

Erfurt, den 7. Juli 2004



Christian Herbst
Vorsitzender der Kammerversammlung